

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-40-gt.	Datum 05.10.2022	MV/2022/093
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	09.11.2022

Anfrage der SPD zu div. Themen

Inhalt der Mitteilung:

1.) Rückfragen SKB:

Was passiert mit Kindern, die sich nicht benehmen? Stimmt es, dass diese derzeit nach Hause geschickt werden und die Familien keine Betreuung haben?

Punkt 6.1 der Beitragsordnung regelt die fristlose Kündigungsmöglichkeit der Stadt aus wichtigem Grund. „Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens zwei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft die Gruppenleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.“ Wir sehen dies jedoch als letzten Schritt eines pädagogischen Prozesses. So ist für uns das Gespräch mit den Beteiligten (und hier insbesondere den Eltern) wichtiger Bestandteil bei der Bearbeitung einer solchen Situation. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen, um dem Kind die Betreuung zu ermöglichen. Wir erarbeiten Stufen-/Schritt-Modelle und/oder Handlungsoptionen (Verstärkerpläne, Regeln und Vereinbarungen, etc.). Die Herstellung der Gruppenfähigkeit im gemeinsamen Prozess ist für uns zunächst vorrangiges Ziel. Gelingt dies nicht, müssen wir die Betreuung verweigern mit Blick auf die anderen Kinder der Gruppe(n). Folge ist für die Eltern, dass im Rahmen der Schulkinderbetreuung keine Betreuung möglich ist. Es stehen dann beispielsweise nach Prüfung durch das Jugendamt Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe (z.B. begrenzte Plätze des Hortes) zur Verfügung.

Es zeigt sich in der Praxis, dass die aktuelle Ressourcenausstattung der Schulkinderbetreuung Grenzen hat, weshalb wir den gemeinsamen Prozess der Gestaltung von Qualitätsstandards angestoßen haben. So fehlen aktuell beispielsweise Absprachezeiten oder Zeiten für Fort- und Weiterbildung sowie der Kompensation herausfordernder Situationen (z.B. Zusatzbesetzung auf Zeit), die diese Prozesse gelingend ermöglichen. Misslich ist in diesem Zusammenhang, dass Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe (z.B. Schulbegleitung) nicht im Kontext der Schulkinderbetreuung eingesetzt werden.

2.) Rückfragen Pestalozzi-Schule:

Wie ist die aktuelle Auslastung der Pestalozzi-Schule? Welche Gruppen und Angebote finden hier statt? Wenn externe Verträge sind, wie lange laufen diese? Was ist, wenn die Stadt Wedel hier die Räume benötigt?

Im Rahmen der Schulkinderbetreuung werden dort aktuell 6 Gruppen mit 115 Kindern aus der Moorwegschule betreut. Zusätzlich wird 1 Büro durch die Schulsozialarbeit und Teamleitung des Standortes genutzt, 1 Büro steht der Schulkinderbetreuung zur Verfügung. Die Ausgabe- und Spülküche im OG wird ebenfalls durch die SKB genutzt. Die Verträge für die Schulkinderbetreuungskinder laufen Schuljahresweise (aktuell bis 31.07.2023). Nicht absehbar ist die Entwicklung des zusätzlichen Raumbedarfes im neuen Schuljahr durch ggfls. weitere Gruppen aufgrund der Schüleranmeldezahlen.

Die AWO Tagesgruppe nutzt 3 Räume vom späten Vormittag bis max. 17 Uhr. Der Vertrag mit der AWO Tagesgruppe läuft unbefristet. Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres vereinbart. Das kooperative Schultraining gehört originär zum Förderzentrum. Nutzungszeiten vormittags und nachmittags.

3.) Rückfrage Altstadtschule:

Ist eine Aufstockung der Turnhalle der Altstadtschule möglich? Welche Möglichkeiten haben wir noch um Klassengrößen über 25 SuS in der Grundschule dringendst zu vermeiden?

Der Vorgang wurde vor Jahren schon mal geprüft, als noch Frau Kühne Schulleiterin war. Es ist statisch sehr aufwändig. Das Dach selber ist nicht ohne erhebliche Verstärkung nutzbar. Außerdem stellte der Brandschutz ein erhebliches Problem dar. Der zweite Rettungsweg ist fast nicht darstellbar.

Fazit: Es ist nicht ohne erheblichen Aufwand möglich, also nicht machbar.

4.) Rückfragen Kita-Essensgebühren:

Die Gebühren in Wedel gehen bei den Essenskosten gewaltig auseinander. Von 50 bis zu 90 Euro pro Kind. Bei z.B. 2 Kindern sprechen wir von einer monatlichen Belastung von 180 Euro zzgl. Zu den hohen Betreuungskosten (im Vergleich zu allen anderen Bundesländern). Wie kommen diese großen Unterschiede zustande? Angesichts der steigenden Lebensmittel- und Personalkosten sind weitere Erhöhungen in Sicht. Wie können wir Einfluss nehmen? Können wir das in die Verträge noch mitaufnehmen? Warum können Kitas hier keine flexiblen Modelle wie an den Schulen schaffen?

Das Thema wird im Kita-Kuratorium vorbereitend zum Haushalt diskutiert.

Das Beratungsergebnis wird dem BKS mit den aufbereiteten Unterlagen im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Kenntnis gegeben. Außerdem sind hier als Antwort sind zwei Anlagen beigefügt.

Anlage/n

- 1 Kita Rechtliche Grundlagen

Anlage 3

Stadt Wedel
Fachdienst Bildung, Kultur und Sport
-Kindertagesstättenangelegenheiten-
Sandra Langbehn
Tel.: 04103/707-293

Wedel, den 28.09.2022

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Verpflegung und den Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen finden sich in den §§ 30 und 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019

§ 30 KiTaG: Verpflegung

- (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.
- (3) [...]

Hierzu wird wie folgt kommentiert¹:

- *Normierte Qualitätsvorgaben*
- *Verantwortung der Einrichtungsträger zur Zurverfügungstellung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Verpflegung*
- *Ziel: für qualitativ hochwertige und ausgewogene Ernährung zu sorgen*
- *Ernährungsbilder der Kinder verbessern*
- *Entwicklung eines gesunden, stabilen Essverhaltens*
- *Weitergabe einer guten Ess- und Trinkkultur*

§ 30 enthält keine Bestimmungen zur Finanzierung der Verpflegung. Aus § 31 Abs. 2 Satz 1 KiTaG lässt sich jedoch entnehmen, dass die Verpflegungskosten von dem Einrichtungsträger gegenüber den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben werden können. Die Kosten dürfen die Grenze der Angemessenheit allerdings nicht überschreiten [...] Die Verpflegungskosten werden nicht von der öffentlichen Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell abgedeckt.

§ 31 KiTaG: Elternbeiträge

- (1) [...]
- (2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

Hierzu wird wie folgt kommentiert²:

- *ausdrückliche Gestattung der Erhebung angemessener Verpflegungskostenbeiträge*
- *Zusammensetzung des Verpflegungskostenbeitrages:*
 - *ausschließlich „tatsächlich anfallende Kosten“ = für die Herstellung und Verteilung der Verpflegung*
 - *Beschaffung der erforderlichen Lebensmittel*

¹ Kommentar: von Nebendahl und Badenhop; 7. Auflage aus 2021

² Kommentar: von Nebendahl und Badenhop; 7. Auflage aus 2021

Anlage 3

- Kosten für Kochpersonal, wenn in der Einrichtung mit eigenem Personal gekocht wird
- Kosten für extra für die Verteilung eingestelltes Personal
- nicht berücksichtigen: Strom, Gas, Wasser, Reinigung, anteilige Gebäude- oder Ausstattungskosten etc.
- Träger muss Verpflegungskosten konkret kalkulieren und auf Erziehungsberechtigte umlegen;
- Kalkulation muss zukunftsgerichtet erfolgen (bei Mehreinnahmen, zukünftig abschmelzen; Mindereinnahmen zukünftig mit ausgleichen);

„angemessene Kosten“

- angemessen sind grundsätzlich diejenigen Verpflegungskosten, die zur Herstellung und zur Verteilung der bereitzustellenden Versorgung der Kinder mit Nährstoffen erforderlich sind
- angemessen sind die Kosten allerdings nur dann, wenn sie auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können.

„Familien mit geringem Einkommen“/BuT (siehe Flyer):

Familien mit geringem Einkommen, die:

- Kinderzuschlag
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen

erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese Leistungen umfassen auch die Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertageseinrichtung. Hierzu zählt nicht das Frühstück. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden hierfür Kosten von bis zu 120,00 € monatlich auf die jeweilige BuT-Karte des Kindes gebucht. Kitas und Caterer können dann die anfallenden Kosten bei Bedarf von der Karte abbuchen. Das heißt, dass die Verpflegungskosten für das Mittagessen in den Kitas bei Familien, die die o.g. Leistungen beziehen zu 100% übernommen werden.

Vertragliche Vereinbarungen:

Die Stadt Wedel schloss mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Finanzierungsvereinbarungen auf Grundlage des KiTaG (siehe oben). Aus diesen Vereinbarungen ergibt sich, dass analog zu den gesetzlichen Vorgaben die Verpflegungskostenbeiträge die Lebensmittelkosten und die notwendigen Personalkosten decken sollen.

Demnach wären die von den Trägern in der Umfrage (Anlage 1) aufgeführten Beträge zwischen 69 € und 105 € den Eltern monatlich in Rechnung zu stellen. Bei hilfebedürftigen Familien übernimmt die BuT-Karte 100% der Kosten für die Mittagsverpflegung und Getränke in den Kitas.

Handlungsmöglichkeiten der politischen Gremien der Stadt Wedel:

1. Keine Kostenübernahme durch die Stadt Wedel, die Verpflegungskosten werden den Eltern vom Träger in Rechnung gestellt.
Hinweis: Bei Familien mit BuT-Karte werden die Verpflegungskosten in Kita übernommen
2. Die Verpflegungskosten werden für alle Kitas in Wedel in einer Höhe festgesetzt, die übersteigenden Kosten übernimmt die Stadt Wedel.
Hinweis: Hier ist entscheidend, in welcher Höhe die Stadt Wedel die „Verpflegungskostengrenze“ ansetzt. Übernimmt die Stadt Wedel z.B. alle Verpflegungskosten oberhalb von 80,00 €, entstünde ein monatlicher Zuschussbedarf von derzeit etwa

Anlage 3

9.700 € (116.400 € jährlich). Bei einer Kostengrenze von 70,00 € betrüge der städtische Zuschuss in etwa 18.400 € mtl. (221.000 € jährlich).

3. Die Stadt Wedel übernimmt die Personalkosten der Küchenkräfte, für die Lebensmittelkosten kommen die Eltern auf.

Hinweise: Hier kann eine Kostenschätzung erst nach Abfrage der Personalkosten bei den Trägern erstellt werden. Kitas, die beliefert werden, hätten vermutlich deutlich höhere Kosten, die von den Eltern zu übernehmen wären.

Bei einer Förderung gleich welcher Art, sollte zusätzlich die Dauer der Förderung festgelegt werden. Sollten die politischen Gremien sich für eine Förderung entscheiden, empfiehlt die Verwaltung dies längstens bis zum Ablauf der Finanzierungsvereinbarungen am 31.12.2024 zu beschließen.

Entscheidungen von Umlandgemeinden:

Stadt Elmshorn: in den Finanzierungsvereinbarungen ist festgelegt, dass die Verpflegungskosten mindestens die Sachkosten (Einkauf etc.) decken. In der Übergangsphase bis zum 31.12.2024 erkennt die Standortgemeinde die bewilligten Personalstunden für das Küchenpersonal an.

Stadt Uetersen: keine Kostenübernahme/Bezuschussung

Stadt Pinneberg: keine Kostenübernahme/Bezuschussung

Stadt Schenefeld: Beschluss des Rates, dass die Verpflegungskosten in der Stadt Schenefeld einheitlich zu erheben sind. Seit dem 01.08.22 erheben die Kitas 60,00 €/mtl. zzgl. 4,00 €/mtl. für Getränke. Die Stadt Schenefeld gleicht das verbleibende Defizit über die Jahresabschlüsse aus. Wie hoch das Defizit sein wird, ist derzeit noch nicht bekannt, da zum 01.08.22 die Verpflegungskostenbeiträge erhöht wurden.

Stadt Tornesch: Ratsbeschluss, dass für den Mittagstisch in Tornescher Kindertagesstätten monatlich je 58,00 € erhoben werden.

Stadt Quickborn:

Die Stadt Quickborn finanziert subventionierend die Kosten über 50,00 € mtl. für Verpflegung. Eine Anhebung auf 65,00 €, bzw. 70,00 € ist absehbar.